

VERORDNUNGSBLATT

der Bezirkshauptmannschaft Oberwart

Jahrgang 2025

Ausgegeben am 11.03.2025

01/2025 Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Oberwart, mit der Vorbeugungsmaßnahmen gegen Waldbrände angeordnet werden

Verordnung

der Bezirkshauptmannschaft Oberwart, mit der Vorbeugungsmaßnahmen gegen Waldbrände angeordnet werden

Gemäß § 41 Abs. 1 des Forstgesetzes 1975, BGBl. Nr. 440/1975, zuletzt geändert BGBl. I Nr. 144/2023, wird verordnet:

§ 1

In allen Wäldern des Verwaltungsbezirkes Oberwart und in den Gefährdungsbereichen der Wälder ist jegliches Feuerentzünden sowie das Rauchen verboten.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung an der Amtstafel der Bezirkshauptmannschaft Oberwart in Kraft und am 31. Oktober 2025 außer Kraft.

§ 3

Übertretungen dieser Verordnung werden nach § 174 des Forstgesetzes 1975 geahndet.

Für den Bezirkshauptmann:
Mag. Tina Valika



Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Siegelprüfung und Verifikation unter
www.burgenland.at/amtssignatur

Bezirkshauptmannschaft Oberwart • Hauptplatz 1, 7400 Oberwart
Telefon +43 57 600-4591 • Fax +43 57 600-4577 • E-Mail bh.oberwart@bgld.gv.at
www.burgenland.at • Datenschutz <https://www.burgenland.at/datenschutz>

Angeschlafen am 12.03.2025

Abgenommen am :

